

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.03.2023

2/2023

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Leopoldsdorf des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 13.03.2023 aufgrund des § 16 Abs 3, § 19 Abs 6 und § 10a Abs 1 des Passgesetzes 1992 i.d.g.F, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit der der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Leopoldsdorf des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird.

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ermächtigt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Marktgemeinde

Leopoldsdorf
2333 Leopoldsdorf
Hauptstraße 27

- a. zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen (einschließlich Kinderreisepässen); ausgenommen davon ist die beschleunigte Zustellung (Expresspass und Ein-Tages-Expresspass) des Dokuments gem. § 17 Abs 2 Passgesetz 1992,
- b. zur Prüfung der Identität der Passwerberinnen/Passwerber,
- c. zur Prüfung des Antrages in formaler Hinsicht,
- d. zur Prüfung der Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden,

- e. zur visuellen Prüfung des Fotos,
- f. zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke,
- g. zur Einhebung der entsprechenden Gebühren,
- h. zur Entwertung vorgelegter Reisepässe, die für die Beantragung derartiger neuer Dokumente vorzulegen sind oder vorgelegt werden, durch Lochung der alten Reisepässe bzw. Anbringung eines Ungültigkeitsvermerkes,
- i. zur nachweislichen Ausfolgung der fertig hergestellten Reisepässe

§ 2

Diese Ermächtigung wird sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt.

§ 3

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Personen, die in der Gemeinde, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, einen Wohnsitz haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs 3, § 19 Abs 6 und § 10a Abs 1 des Passgesetzes 1992 i.d.g.F

**Der Bezirkshauptmann
Dr. SUCHANEK**